

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1956/2/15 7Ob70/56,
1Ob127/75, 3Ob115/77, 3Ob14/08t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.1956

Norm

ABGB §1116

EO §156 Abs2 I

EO §156 Abs2 IIE

EO §156 Abs2 IVA

EO §237

Rechtssatz

Legitimation zur Kündigung bei exekutivem Erwerb einer Liegenschaft.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 70/56
Entscheidungstext OGH 15.02.1956 7 Ob 70/56
RZ 1956,92
- 1 Ob 127/75
Entscheidungstext OGH 17.09.1975 1 Ob 127/75
Auch; Beisatz: Solange das Eigentum nicht einverleibt ist, besteht keine Kündigungslegitimation des Erstehers. (T1)
- 3 Ob 115/77
Entscheidungstext OGH 12.09.1978 3 Ob 115/77
Vgl aber; Beisatz: Ersteher erwirbt bereits mit der Zuschlagserteilung und nicht erst mit der bürgerlichen Einverleibung Eigentum an der erstandenen Liegenschaft, wenn auch sein Eigentumsrecht zunächst nur ein beschränktes ist; einstweilige Verwaltung dauert nicht bis zur Einverleibung. (T2)
- 3 Ob 14/08t
Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 14/08t
Vgl; Beisatz: Der Erwerber einer Liegenschaft im Zwangsversteigerungsverfahren tritt mit dem Zuschlag in den Bestandvertrag ein und hat ab diesem Zeitpunkt auch alle Gestaltungsrechte. Sofern nicht eine vom Ersteher verschiedene Person zum einstweiligen Verwalter bestellt wird, ist der Ersteher ab Erteilung des Zuschlags zur Aufkündigung und zur Einbringung von Räumungsklagen berechtigt. (T3)

Schlagworte

Bem: Vgl nunmehr RS0123597.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0002865

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at